



**Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen**

Vollzug des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 UVwG (Az.: RPT0240-0513.2-115/2) vom 2. März 2026

Die Gemeinde Altshausen plant das Vorhaben „Bahnübergangsbeseitigung und Neubau einer Bahnüberführung Bismarckstraße“ und hat hierfür mit Antrag vom 19.12.2025 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 37 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) gestellt. Nach § 11 Abs. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) stellt die zuständige Behörde, vorliegend das Regierungspräsidium Tübingen, unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 6 bis 14 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) besteht. Für das Vorhaben ist gemäß § 12 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.5.3, Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Das Bauvorhaben fällt in Anlage 1 des UVwG unter die Nr. 1.5.3 „Bau einer sonstigen Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StrG oder einer Privatstraße, soweit nicht Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nummer 18 der Anlage 1 UVPg, mit einer durchgehenden Länge von weniger als 1 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrG liegt und ein Projekt im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist oder mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Gebiet liegt“ und ist in Spalte 2 dieser Anlage mit einem „S“ gekennzeichnet.

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 UVwG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles kommt zu dem Ergebnis, dass kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß der Planfeststellungsunterlage 11 – UVP-Vorprüfung geeignete Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung vorgelegt. Diese belegen, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, durch die gegenständliche Planung jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

1. Durch das Vorhaben sind Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen, so dass besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz. 3 i.V.m. Anlage 2 Nr. 2.3 UVwG vorliegen. Die Planung sieht eine dauerhafte Inanspruchnahme einer nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NatSchG geschützten Feldhecke in Höhe von 83 m² vor.

2. Das Vorhaben kann jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz. 5 UVwG haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zwar wird durch das Vorhaben, insbesondere durch den Neubau einer Eisenbahnüberführung sowie durch die Neuanlage eines Trogbauwerks in verschiedene Schutzgüter eingegriffen.

Betroffen werden hierdurch unter anderem die Schutzgüter Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVwG. Diese Eingriffe sind von vornherein aber nicht so umfangreich, als dass sie als erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen qualifiziert werden können. Zudem

hat die Vorhabenträgerin mehrere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen, die dazu geeignet sind, etwaige Restrisiken zu beseitigen.

2.1 Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Temporäre erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, die durch nicht vermeidbaren Baulärm für einzelne, zeitlich begrenzte Bauphasen und für einzelne Wohngebäude verursacht werden, werden über organisatorische Maßnahmen minimiert und im Extremfall auch über passive Lärmschutzmaßnahmen bzw. die zeitweilige Nutzung von Ersatzwohnraum vermieden. Damit können die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf ein unerhebliches Maß vermindert werden.

2.2 Erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Boden bestehen nicht. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein kleinflächiges, eng begrenztes straßenbauliches Vorhaben am Ortsrand der Gemeinde Altshausen auf einer Baulänge von 100 m und einer bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von insgesamt 0,44 ha. Die BE-Flächen und Arbeitsräume werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Anlagebedingt kommt es durch die erforderliche Verschwenkung und Anpassung der Bismarckstraße zu zusätzlichen Versiegelungen. Die anlagebedingten Auswirkungen durch die Neuversiegelung von Flächen und Böschungsmodellierungen werden durch eine Entsiegelung von vollversiegelten Flächen im Plangebiet jedoch vollständig kompensiert. Insgesamt ist keine Verschlechterung der Verfügbarkeit, der Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen zu erwarten.

2.3 Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Im direkten Eingriffsbereich existieren Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse sowie Brutvorkommen europäischer Vogelarten. Durch die Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch sicher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus befindet sich mitten im Baufeld eine nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NatSchG gesetzlich geschützte Feldhecke, deren Inanspruchnahme sich mit einer Fläche von 83 m² nicht vermeiden lässt. Der Verlust wird jedoch durch Neuanpflanzung von zwei Feldhecken aus standortgerechten gebietsheimischen Straucharten im direkten Umfeld gleichartig und höherwertig ausgeglichen.

2.4 Erhebliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie Wasser, Klima, Luft und Landschaft sind nicht zu erwarten. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte sind Überflutungsbereiche bzw. Risikogebiete nur im Bereich der BE-Fläche am Bahnhof zu berücksichtigen. Allerdings sind diese Flächen lediglich bei einem HQ extrem betroffen.

2.5 Auch in Summe bzw. Wechselwirkung zueinander liegen hier keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen vor. Die jeweiligen Eingriffe sind sowohl für sich genommen als auch kumuliert gesehen nur von geringem Ausmaß. Es handelt sich insbesondere um keine Auswirkungen, die vom Ausmaß, von der Komplexität oder der Schwere nach gravierend sind.

Zusammenfassend wird in sämtliche betroffene Schutzgüter nur geringfügig eingegriffen. Damit ist insgesamt festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen für keines der betroffenen Schutzgüter bestehen.

Eine UVP-Pflicht besteht nach alledem nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 11 Abs. 3 Satz 1 UVwG). Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des UVwG zugänglich zu machen und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 2. März 2026

Reich

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 24 – Recht, Planfeststellung